

## **Unterschutzstellung des Aller-Leine-Tals – Die Eingabe der Samtgemeinde Rethem (Aller)**

In der vergangenen Woche wurde die Schutzgebietsverordnung für das Aller-Leine-Tal vom Kreistag beschlossen. Dazu hatte der Rat der Samtgemeinde Rethem im März 2019 eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingereicht. Die Abwägung der von uns eingereichten Stellungnahme kann im Einzelnen auf der Seite des Heidekreises im Internet unter [www.heidekreis.de](http://www.heidekreis.de) eingesehen werden.

Die Samtgemeinde hat sich in ihrer Stellungnahme mit sehr vielen Einzelpunkten auf die kommunalen Belange und die Belange der Bürgerinnen und Bürger hier vor Ort bezogen. Zu drei, aus meiner Sicht interessanten Punkten, möchte ich hier kurz berichten:

Unsere Forderungen an den Heidekreis - jeweils nur auf das Landschaftsschutzgebiet (LSG) bezogen:

1. Der allgemeine Schutzzweck für das LSG ist um die "besondere Bedeutung für die naturnahe Erholung" zu ergänzen.
2. auf öffentlichen Wegen sollen auch zukünftig organisierte Veranstaltungen aller Art erlaubt sein (z. B. Schützenfestumzüge oder Kohltouren)
3. Das Betretungsverbot abseits öffentlicher Wege im LSG soll aufgehoben werden.

Hier nun die Ergebnisse, die sich in der nun beschlossenen Schutzgebietsverordnung zu diesen drei Punkten wiederfinden:

### **zu 1:**

Der allgemeine Schutzzweck wurde um die naturnahe Erholung ergänzt. Das bedeutet konkret, dass das LSG nicht nur dem Natur- und Umweltschutz dient, sondern auch der naturnahen Erholung.

**Meine Bewertung:** Ein Erfolg, der insbesondere für die hier lebenden Menschen sehr wichtig ist. Im Naturschutzgebiet hat selbstverständlich nur der Natur- und Umweltschutz Vorrang.

### **zu 2:**

Organisierte Veranstaltungen im LSG bleiben auch auf öffentlichen Wegen verboten. Aber: In der Abwägung unserer Eingabe wird vom Heidekreis folgendes ausgeführt: "Kohltouren sind keine Veranstaltungen. Hier handelt es sich um gemeinsame Spaziergänge." und an anderer Stelle: "Gemeinsames Spazieren und ggf. auch Singen auf Kohltouren oder beim Boßeln sind nicht verboten. Die Nutzung lärmender Musikanlagen ... kann ... nicht freigestellt werden".

**Meine Bewertung:** Hier hat sich jemand mit der Formulierung große Mühe gegeben. Also wird zukünftig nicht mehr zu Kohltouren einladen, sondern zu "gemeinsamen Spaziergängen mit anschließendem Kohlessen". Zu Schützenfestumzügen ist nichts ausgeführt. Das bedeutet auf Grundlage der Bewertung des Heidekreises, dass auch diese als "gemeinsame Spaziergänge" - auch mit Gesang - möglich sind. Während der Durchquerung des LSG ist aber auf lärmende Musik zu verzichten.

### **zu 3:**

Das generelle Betretungsverbot wurde gestrichen. Geblieben ist ein Betretungsverbot abseits öffentlicher Wege während der Brut- und Setzzeit zwischen dem 1.3. und dem 15.7.

**Meine Bewertung:** Ein Teilerfolg, der aber in der jetzigen Fassung akzeptabel ist. Wichtig war uns hier, dass es - unter Einhaltung aller bestehenden Betretungsregeln - keine ganzjährige Aussperrung der hier lebenden Menschen aus dem LSG geben darf.

**Zwei abschließende Hinweise:**

1. Insgesamt wurden viele Erleichterungen für die hier in unserer Kulturlandschaft des Aller-Leine-Tals lebenden Menschen erreicht. Bei der verabschiedeten Verordnung handelt es sich um einen Kompromiss mit dem es sich aber nach meiner Auffassung leben lässt.
2. Die Kreistagsabgeordneten aus den drei Samtgemeinden Ahlden, Schwarmstedt und Rethem haben der Schutzgebietsverordnung fraktionsübergreifend ausnahmslos zugestimmt.